

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Fürstentum Reuß jüngere Linie

urn:nbn:de:bsz:31-91534

die Gemeindeversammlung besuchen, müssen sich jedoch auch hier (§ 35) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht umfaßt das aktive und passive Wahlrecht nur bei den männlichen Bürgern (§ 16). Frauen können in einzelnen Fällen jedoch das aktive Wahlrecht ausüben, da nach § 28 außer den zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten männlichen Bürgern solche Steuerpflichtige stimmberechtigt sind, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt. Grundeigentum der Ehefrau gilt als solches des Ehemannes (§ 34).

Da infolge des Krieges nach der neuen Gemeindeordnung noch nicht gewählt worden ist, haben die Frauen noch keine Gelegenheit gehabt, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt nach Art. 30 eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Wohnung voraus. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Religion, Beruf noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht. Während alle männlichen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, stimmberechtigt sind (Art. 46), steht den Frauen das Stimmrecht nur zu, wenn sie in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten. Dieses Stimmrecht beschränkt sich jedoch auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende